

Bericht der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission an den Landrat

betreffend Revision des Ruhetagsgesetzes betreffend die Bestimmungen über den Sonntagsverkauf in Erfüllung der Motion 2017/308: "Mehr Flexibilität für die Stadt Laufen und ihr Gewerbe"

2019/327

vom 12. August 2019

1. Ausgangslage

Das kantonale Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und den Sonntagsverkauf (Ruhetagsgesetz, RTG, <u>SGS 547</u>) ermöglicht es den Verkaufsgeschäften im Kantonsgebiet, an zwei Saisonverkaufssonntagen sowie an zwei Adventssonntagen Arbeitnehmende bewilligungsfrei zu beschäftigen. Für die Gemeinde Laufen besteht eine Ausnahme von dieser Regelung: Anstelle eines Adventsverkaufs kann per Gemeindebeschluss auch der 1. Mai als bewilligungsfreier Sonntagsverkauf gewählt werden.

Am 31. August 2017 reichte Franz Meyer die Motion «Mehr Flexibilität für die Stadt Laufen und ihr Gewerbe» ein, die am 11. Januar 2018 vom Landrat überwiesen wurde. Darin wird verlangt, die kantonale Ruhetagsgesetzgebung dahingehend abzuändern, dass Laufen für einen verkaufsoffenen 1. Mai inskünftig nicht auf einen von zwei Adventssonntagen verzichten muss, sondern ihn stattdessen mit einem Saisonverkaufstermin (im Frühling oder Herbst) abtauschen kann. Die Stadt Laufen verzichtet nur ungern auf die sehr umsatzstarken Adventssonntage, wogegen die Saisonsonntage für das Gewerbe nicht denselben Stellenwert haben.

In Erfüllung der Motion wurde das Ruhetagsgesetz entsprechend angepasst. Ziel ist eine Inkraftsetzung der geänderten Bestimmungen per 1. Dezember 2019 und damit deren erstmalige Anwendung für die Stadt Laufen am Adventsverkauf 2019.

Für Details wird auf die Vorlage verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission befasste sich mit der Vorlage an den Sitzungen vom 7. Juni 2019 (Präsentation, Beratung, 1. und 2. Lesung) und 21. Juni 2019 (Beschlussfassung) im Beisein von KIGA-Leiter Thomas Keller und Eva Pless, Leiterin der Abt. Arbeitsrecht und Arbeitsschutz, KIGA sowie von Regierungsrat Thomas Weber und Olivier Kungler, Generalsekretär VGD.

2.2. Eintreten

Eintreten war unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die Kommission begrüsste grundsätzlich die Möglichkeit, dass künftig in Laufen einer der Saisonverkäufe auf den 1. Mai festgelegt werden kann – bei gleichzeitiger Beibehaltung von zwei verkaufsoffenen Adventssonntagen. Einzelne Mitglieder betonten die Bedeutung sowohl der Adventstermine als auch des als Volksfest beliebten 1. Mai für die Stadt, das Gewerbe und die Bewohne-



rinnen und Bewohner Laufens. Ein Verzicht auf einen der beiden Adventssonntage würde dem Gewerbe insbesondere angesichts des zunehmenden Onlinehandels grossen Schaden zufügen, seien doch vorab die Tage in der Adventszeit für einen grossen Anteil am Gesamtjahresumsatz verantwortlich. Dagegen liesse sich auf einen Saisonsonntag leichter verzichten.

Ein Mitglied gab zu bedenken, dass andere Gemeinden unter Umständen ebenfalls die Laufener Lösung bevorzugen würden und fragte, ob es diesbezüglich eine Umfrage gegeben habe. Die Direktion verneinte und liess wissen, dass im Rahmen der Vernehmlassung diese Frage nirgendwo aufgetaucht sei. Das Mitglied wies darauf hin, dass sich der Detailhandel heutzutage allgemein in einer schwierigen Situation befinde und es deshalb angebracht wäre, für den ganzen Kanton nach kreativen Lösungen zu suchen, die den Geschäften helfen, die Herausforderung zu meistern. Einzelne Mitglieder räsonierten darüber, ob der 1. Mai als Feiertag überhaupt noch zeitgemäss und notwendig sei oder ob er sich nicht gewerbefreundlich umdeuten liesse. Für die anderen Mitglieder war dies kein Thema, zumal auch nicht Gegenstand der Vorlage.

In der Vernehmlassung hatten sich die EVP und die römisch-katholische Landeskirche gegen die Gesetzesänderung ausgesprochen. Der Grund für die ablehnende Haltung ist, dass es sich bei dieser Lösung um eine weitere Einschränkung des religiösen Werts der Adventszeit handelt, weil Laufen bislang (wegen der Spezial-Regelung zum 1. Mai) nur einen Adventssonntag belegen durfte. Mit der neuen Lösung wird Laufen die Verwendung eines zweiten Adventssonntags zugestanden. Für die Kommission war jedoch ersichtlich, dass die Stadt damit lediglich mit dem Rest des Kantons gleichziehe.

3. Antrag an den Landrat

://: Die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission beantragt dem Landrat mit 12:1 Stimmen, gemäss beiliegendem Landratsbeschluss zu beschliessen.

12.08.2019 / mko

Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission

Rahel Bänziger, Präsidentin (bis 30. Juni 2019)

Beilage/n

- Landratsbeschluss (unverändert)
- Gesetzestext (von der Kommission unveränderter und der Redaktionskommission bereinigter Entwurf)



unveränderter Entwurf

Landratsbeschluss

über die Revision des Ruhetagsgesetzes betreffend die Bestimmungen über den Sonntagsverkauf

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

- 1. Die Änderung des Gesetzes vom 10. Juni 2010 über die öffentlichen Ruhetage und den Sonntagsverkauf (Ruhetagsgesetz, RTG; SGS 547) wird gemäss Beilage beschlossen.
- 2. Ziffer 1 untersteht der Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b sowie § 31 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984.
- 3. Die Motion 2017/308: "Mehr Flexibilität für die Stadt Laufen und ihr Gewerbe" wird abgeschrieben.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt
Im Namen des Landrates
Der Präsident:

Die Landschreiberin:

Gesetz

über die öffentlichen Ruhetage und den Sonntagsverkauf (Ruhetagsgesetz, RTG)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 547 (Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und den Sonntagsverkauf (Ruhetagsgesetz, RTG) vom 10. Juni 2010) (Stand 17. November 2011) wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 3 (geändert)

³ Die 4 bewilligungsfreien Sonntage dürfen nicht auf einen Feiertag gemäss § 2 fallen. Vorbehalten bleibt § 8 Abs. 1^{bis}.

§ 8 Abs. 1bis (neu)

^{1bis} In der Gemeinde Laufen kann einer der Saisonverkäufe auf den 1. Mai festgelegt werden.

§ 9 Abs. 3 (aufgehoben)

³ Aufgehoben.

Anhänge

1 Vademecum (geändert)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

2 LRV 2019-327

IV.

Diese Änderungen treten am 1. Dezember 2019 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrats der Präsident: Riebli

die Landschreiberin: Heer Dietrich